

## **ANTRAG des Vorstandes** **Anpassung der Satzung bzgl. Gemeinnützigkeit**

### Vorbemerkung:

Der Vorstand des Kirdorfer Tennisclub e.V. ist vom Finanzamt Bad Homburg v.d.H. auf Mängel in der aktuellen Satzung hingewiesen und aufgefordert worden diese zu beseitigen. Andernfalls besteht das Risiko der Aberkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins, was für unseren Tennis Club nicht tragbar ist. Der Vorstand stellt daher einen Antrag wie folgt:

**„Der Vorstand des Kirdorfer Tennisclub e.V. beantragt eine Änderung der Satzung des Kirdorfer Tennisclub e.V. zu §2 und §11 wie folgt:**

### **§ 2 Zweck des Vereins**

#### **Bestehende Regelung §2**

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege von Leibesübungen, insbesondere des Tennissports
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung vom 16.3.1976 durch Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für zweckfremde Verwaltungsausgaben werden Vergütungen nicht gewährt.
- (3) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. erkennt der Verein für sich und seine Mitglieder vorbehaltlos die Satzung des Landes-Sportbundes Hessen und die Satzungen der zuständigen Fachverbände an.

#### **Neue „konforme“ Regelung §2**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. erkennt der Verein für sich und seine Mitglieder vorbehaltlos die Satzung des Landes-Sportbundes Hessen und die Satzungen der zuständigen Fachverbände an.

**Eine weitere Änderung daher ist ebenfalls im §11 erforderlich:**

### § 11 Auflösung des Vereins

**Bestehende Regelung:**

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Homburg v.d.H., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

**Neue Regelung:**

(2) Bei Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Homburg v.d.H., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

**Die neue Regelung ist mit dem Finanzamt gegengeprüft und für konform befunden worden.**